



ÄNDERUNGSVERFAHREN

Der Rat der Stadt Billerbeck hat am gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, die Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem in § 5 BauGB genannten Inhalt aufzustellen. Dieser Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Billerbeck, den

Dirks (Bürgermeisterin) Höning (Schriftführerin)

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat am gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, die Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem in § 5 BauGB genannten Inhalt aufzustellen. Dieser Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Rosendahl, den

Gottheil (Bürgermeister) Schöberle (Schriftführerin)

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat vom bis gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden. Billerbeck, den

Dirks (Bürgermeisterin)

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat vom bis gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden. Rosendahl, den

Gottheil (Bürgermeister)

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat mit Schreiben vom gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden. Billerbeck, den

Dirks (Bürgermeisterin)

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat mit Schreiben vom gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden. Rosendahl, den

Gottheil (Bürgermeister)

Der Rat der Stadt Billerbeck hat am gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diese Änderung des Flächennutzungsplanes -Entwurf mit Begründung- öffentlich auszulegen. Billerbeck, den

Dirks (Bürgermeisterin) Höning (Schriftführerin)

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat am gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diese Änderung des Flächennutzungsplanes -Entwurf mit Begründung- öffentlich auszulegen. Rosendahl, den

Gottheil (Bürgermeister) Schöberle (Schriftführerin)

Diese Änderung des Flächennutzungsplanes -Entwurf mit Begründung- hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt. Billerbeck, den

Dirks (Bürgermeisterin)

Diese Änderung des Flächennutzungsplanes -Entwurf mit Begründung- hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt. Rosendahl, den

Gottheil (Bürgermeister)

Der Rat der Gemeinde hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Sitzung am über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und die Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung festgestellt. Billerbeck, den

Dirks (Bürgermeisterin)

Höning (Schriftführerin)

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Sitzung am über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und die Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung festgestellt. Rosendahl, den

Gottheil (Bürgermeister)

Schöberle (Schriftführerin)

Diese Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom genehmigt worden. Münster, den

Die Bezirksregierung
Im Auftrag:

Die Genehmigung dieser Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Billerbeck, den

Dirks (Bürgermeisterin)

Die Genehmigung dieser Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Rosendahl, den

Gottheil (Bürgermeister)

DARSTELLUNGEN

- ■ ■ ■ Geltungsbereich des gemeinsamen Teilflächennutzungsplanes
- Gewerbliche Baufläche
- Fläche für die Landwirtschaft
- Flächen für Versorgungsanlagen - Zweckbestimmung „Elektrizität“
- Leitung oberirdisch
- Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG)
- Stadt- / Gemeindegrenze

ERLÄUTERUNG

- Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung.
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zuletzt geänderten Fassung.
Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.
Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), in der zuletzt geänderten Fassung.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), in der zuletzt geänderten Fassung.
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zuletzt geänderten Fassung.

09/23

Gemeinsamer Teilflächennutzungsplan der Stadt Billerbeck und der Gemeinde Rosendahl

	Maßstab im Original	1 : 2.500
	Blattgröße	76 / 30
	Bearbeiter	Stro
	Datum	06.09.2023

WP/ WoltersPartner
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · D - 48653 Coesfeld
Telefon 02541 9408-0 · Fax 9408-100
stadtplaner@wolterspartner.de

0 25 50 75 100 150 m

Gemeinsamer Teilflächennutzungsplan

Begründung

Stadt Billerbeck
Gemeinde Rosendahl

1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	3	Inhaltsverzeichnis
1.1	Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	3	
1.2	Planungsanlass und Planungsziel	3	
1.3	Derzeitige Situation	4	
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	5	
2	Änderungspunkt	7	
2.1	Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“	7	
2.2	Sonstige Änderungen	8	
3	Erschließung	8	
4	Natur und Landschaft / Freiraum	8	
4.1	Eingriffsregelung	8	
4.2	Biotop- und Artenschutz	8	
4.3	Natura 2000-Gebiete	10	
4.4	Wasserwirtschaftliche Belange	10	
4.5	Forstliche Belange	11	
4.6	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	11	
4.7	Bodenschutz / Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	11	
5	Sonstige Belange	12	
5.1	Ver- und Entsorgung	12	
5.2	Immissionsschutz	12	
5.3	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	12	
5.4	Denkmalschutz	12	
6	Umweltbericht	12	
6.1	Einleitung	13	
6.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	15	
6.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	23	
6.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen	23	
6.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	23	
6.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen	24	
6.7	Zusätzliche Angaben	24	
6.8	Zusammenfassung	25	
6.9	Referenzliste der Quellen	26	

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

Die Räte der Stadt Billerbeck und der Gemeinde Rosendahl haben am _____.____._____ bzw. _____.____._____ beschlossen, einen gemeinsamen Teilflächennutzungsplan nach den Vorschriften des § 204 (1) BauGB aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines Landmaschinenbetriebes in der Billerbecker Bauerschaft Hamern sowie dem Rosendahler Ortsteil Osterwick zu schaffen. Der Geltungsbereich des gemeinsamen Teilflächennutzungsplanes befindet sich rund 5,5 km nordwestlich des Ortskerns von Billerbeck und rund 2,4 km südöstlich des Ortskerns von Osterwick, unmittelbar nördlich der L 577 (Baumberger Straße) im Grenzbereich der Stadt Billerbeck und der Gemeinde Rosendahl. Er umfasst das ca. 2,00 ha große Betriebsgelände des dort ansässigen Landmaschinenbetriebes. Die Grenzen des Geltungsbereiches sind entsprechend in der Planzeichnung dargestellt.

1.2 Planungsanlass und Planungsziel

Der an der Baumberger Straße im Grenzbereich zwischen Billerbeck und Rosendahl-Osterwick ansässige Gewerbebetrieb (Landmaschinenbetrieb) beabsichtigt auf dem Betriebsgelände eine neue Werkstatthalle mit Kranbahn und angegliedertem Ersatzteillager zu errichten. Die geplante Werkstatthalle befindet sich dabei im Billerbecker Stadtgebiet. Die Erweiterung wird aus betrieblicher Sicht erforderlich, um bestehende räumliche Engpässe zu beheben, Arbeitsabläufe zu vereinfachen und zukünftig weiterhin Serviceleistungen anbieten zu können. Im Zuge des Neubaus der Werkstatthalle ist vorgesehen, die Nutzungen und Funktionen in den bestehenden Betriebsgebäuden umzustrukturieren.

Dem Gewerbebetrieb kommt mit Blick auf den lokalen Arbeits- und Ausbildungsmarkt eine gewisse Bedeutung zu. Folglich liegt es im Interesse der Stadt Billerbeck und der Gemeinde Rosendahl, den Betrieb langfristig in Billerbeck bzw. Rosendahl an seinem heutigen Standort zu halten und eine mögliche Abwanderung zu verhindern.

Das Betriebsgelände befindet sich im planerischen Außenbereich gem. § 35 BauGB. Da das Vorhaben auf Grundlage der Regelungen des § 35 BauGB nicht genehmigungsfähig ist, soll mit dem vorliegenden gemeinsamen Teilflächennutzungsplan die planungsrechtlichen Grundlagen für die künftige Entwicklung des Betriebes geschaffen werden.

Das Ziel des gemeinsamen Teilflächennutzungsplanes – sowie der parallel aufzustellenden Bebauungspläne jeweils in den Gemeindegebieten – besteht darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für

die Realisierung der vorgesehenen Umstrukturierungen und Erweiterungen zu schaffen.

In den wirksamen Flächennutzungsplänen der Stadt Billerbeck sowie der Gemeinde Rosendahl wird der Geltungsbereich des gemeinsamen Teilflächennutzungsplanes derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Im Zuge der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes soll künftig für das gesamte Betriebsgelände eine Darstellung als „gewerbliche Baufläche“ erfolgen.

1.3 Derzeitige Situation

Das Betriebsgelände des in Rede stehenden Landmaschinenbetriebes liegt im Gebiet zweier Gemeinden bzw. Städte. Der Geltungsbereich umfasst das Betriebsgelände des dort ansässigen Landmaschinenbetriebes, wobei sich von der 1,33 ha großen Betriebsfläche ca. 0,63 ha im Gebiet der Stadt Billerbeck und ca. 0,70 ha im Gebiet der Gemeinde Rosendahl befinden. Die geplante Erweiterung wird im Gebiet der Stadt Billerbeck vorgenommen, so dass dort künftig 1,29 ha der Betriebsfläche verortet sind und eine gesamte Betriebsfläche mit einer Größe von ca. 2,00 ha entsteht.

Der Geltungsbereich liegt nordwestlich von Billerbeck in der Bauerschaft Hamern sowie südöstlich von Rosendahl-Osterwick im Außenbereich. Im Westen befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde Rosendahl drei für die Fertigung und als Lager genutzte Gebäude sowie zugehörige Büroräume des Betriebes. Des Weiteren werden versiegelte bzw. teilversiegelte Flächen als Verkehrs-, Stellplatz- und Lagerflächen genutzt. Im zentralen Bereich in dem Gebiet der Stadt Billerbeck sind ein Gebäude für Werkstatt-, Lager-, Büro- und Verkaufszwecke, Stellplatzflächen sowie ein Feuerlöschteich verortet. Teile des Betriebsgeländes – insbesondere um den Feuerlöschteich und die Stellplatzfläche – sind begrünt. Im Osten des Geltungsbereiches besteht derzeit landwirtschaftlich genutzter Freiraum. Vorgesehen ist, östlich des Feuerlöschteiches, eine neue Werkstatthalle zu errichten. Am südlichen Rand des Betriebsgeländes befindet sich eine kleine Trafostation. Im Bereich der Stadt- bzw. Gemeindegrenze endet im nördlichen Geltungsbereich ein von Norden ankommender Graben. Westlich des Plangebietes befinden sich zwei Wohnhäuser mit zugehörigen Nebenanlagen und angrenzenden Gartenflächen. Im Süden grenzt der Geltungsbereich an die L 577 (Baumberger Straße) sowie jenseits der Straße an landwirtschaftlich genutzten Freiraum und eine Waldfläche. Das weitere Umfeld ist insbesondere durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und zugehörige Hofstellen sowie einzelnen Waldflächen geprägt.

Das Plangebiet wird von Süden über die Baumberger Straße erschlossen.

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

• Regionalplan

Gem. § 1 (4) BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Prinzipiell ist die Ausweisung gewerblicher Bauflächen im Flächennutzungsplan nur in den Bereichen möglich, die im Regionalplan entsprechend als „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) dargestellt sind. Im vorliegenden Fall wird der vorgesehene Geltungsbereich im Regionalplan Münsterland als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) mit der Zweckbestimmung „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ dargestellt.

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) eröffnet allerdings Ausnahmeregelungen, die es ermöglichen, im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ausnahmsweise Bauflächen und Baugebiete darzustellen und festzusetzen. Unter anderem ist dies dann möglich, wenn es sich um angemessene Erweiterungen oder Nachfolgenutzungen vorhandener Betriebsstandorte handelt (Ziel 2.3, 2. Spiegelstrich LEP NRW). Diese Ausnahmeregelung ist für den vorliegenden Fall anwendbar. Eine Erweiterung des Betriebes, wie unter Punkt 1.2 beschrieben, wird erforderlich, um den Fortbestand des Betriebes an seinem derzeitigen Betriebsstandort zu sichern.

Seitens der Stadt Billerbeck und der Gemeinde Rosendahl wurde mit Blick auf den Standort eine Alternativenprüfung durchgeführt. In beiden Kommunen sind keine freien Gewerbeflächen in entsprechender Größe verfügbar, welche sich als alternativer Standort für eine Umsiedlung des betreffenden Betriebes anbieten würde. Die Planung neuer Gewerbeflächen würde einen enormen Zeitaufwand bedeuten und nicht zu einer geringeren Flächeninanspruchnahme führen. Eine Betriebsteilung würde zudem zu einer größeren Flächeninanspruchnahme, mehr Verkehr und einer erschwerten Betriebsführung führen. Ferner handelt es sich um ein etabliertes Unternehmen, welches seit mehr als 70 Jahren an dem Standort besteht.

Wie oben ausgeführt, soll durch den gemeinsamen Teilflächennutzungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Werkstatthalle auf einem bereits bestehenden Betriebsgelände geschaffen werden.

Um dem Gewerbebetrieb an seinem bestehenden Standort nunmehr den geplanten Neubau einer Werkstatthalle zu ermöglichen, haben die Stadt Billerbeck und die Gemeinde Rosendahl die Bezirksregierung Münster um landesplanerische Zustimmung gem. § 34 (1) Landesplanungsgesetz (LPIG) zum gemeinsamen Teilflächennutzungsplan gebeten. Mit Schreiben vom 13.01.2023 hat die Bezirksregierung Münster die landesplanerische Zustimmung gem. § 34 (1) LPIG in Aussicht gestellt.

- **Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Billerbeck trifft für den westlichen Geltungsbereich des gemeinsamen Teilflächennutzungsplanes die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“. Darüber hinaus wird im Süden des Plangebietes eine Versorgungsanlage mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“ dargestellt, zu der bisher eine oberirdisch verlaufende 10 kV-Leitung führt. Die L 577 (Baumberger Straße), die im Süden direkt an das Plangebiet anschließt, wird entsprechend als Verkehrsflächen bzw. „Landstraße“ dargestellt.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Rosendahl trifft für den östlichen Geltungsbereich des gemeinsamen Teilflächennutzungsplanes die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“. Während nördlich und westlich des Plangebietes im Flächennutzungsplan ebenfalls „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt werden, grenzt im Süden eine „Fläche für Wald“ an. Die L 577 (Baumberger Straße), die im Süden direkt an das Plangebiet anschließt, wird entsprechend als „Straßen des überörtlichen Verkehrs und örtliche Hauptverkehrszüge“ dargestellt.

Zur Umsetzung der o. g. Planungsabsichten ist die Aufstellung des gemeinsamen Teilflächennutzungsplanes sowie die Aufstellung zweier Bebauungspläne – jeweils einer im Hoheitsgebiet der Stadt Billerbeck bzw. der Gemeinde Rosendahl – erforderlich. Künftig soll das gesamte Betriebsgelände des bestehenden Landmaschinenbetriebes im Flächennutzungsplan als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt werden.

- **Landschaftsplanerische Vorgaben**

Der östliche Geltungsbereich des gemeinsamen Teilflächennutzungsplanes (Stadt Billerbeck) liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans „Baumberge Nord“ (Rechtskraft 2015). Innerhalb des Geltungsbereiches wird das Landschaftsschutzgebiet „Frielinger Heide-Mersmannsbach“ (LSG-3909-0002) festgelegt.

Der westliche Geltungsbereich des gemeinsamen Teilflächennutzungsplanes (Gemeinde Rosendahl) liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans „Rosendahl“ (Rechtskraft 2004). Innerhalb des Geltungsbereiches wird das Landschaftsschutzgebiet „Höven-Sundern“ (LSG-4008-0002) festgesetzt.

In beiden Landschaftsplänen erfolgt die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet jeweils u.a. zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Mit Rechtskraft der parallel aufzustellenden Bebauungspläne tritt jeweils der Landschaftsplan inklusive Landschaftsschutzgebiet entsprechend an seinen Außengrenzen zurück.

- **Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz**

Da Hochwasserereignisse in den letzten beiden Jahrzehnten landesweit erhebliche Schäden angerichtet haben und auch zukünftig mit einem erhöhten Schadenspotential zu rechnen ist, hat der Bund 2021 als Ergänzung zum Fachrecht den Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) beschlossen.

Die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den relevanten Zielen und Grundsätzen des BRPH wurde geprüft. Ein Konflikt zwischen dem BRPH und der vorliegenden Bauleitplanung besteht nicht.

Der Geltungsbereich des gemeinsamen Teilflächennutzungsplanes und sein Umfeld befinden sich nach dem Kommunensteckbriefen für Billerbeck* und Rosendahl**, welche im Rahmen der Hochwasserrisikomanagementplanung NRW erstellt wurden, nicht im Einflussgebiet von Risikogewässern.

Der Varlarer Mühlenbach stellt das nächstgelegene Risikogewässer dar und liegt in einer Entfernung von ca. 2,4 km nordwestlich des Geltungsbereiches. Selbst im Falle eines Hochwassers mit niedriger Wahrscheinlichkeit (sog. Jahrhunderthochwasser) besteht für das Plangebiet keine Hochwassergefahr.

In den Starkregenhinweiskarten*** für die Szenarien „seltener Starkregen“ und „extremer Starkregen“ sind punktuell Teile des Geltungsbereiches als überschwemmte Bereiche ausgewiesen, die bei einem extremen Starkregen vorwiegend um bis zu 0,29 m und vereinzelt um bis zu 0,39 (Feuerlöschteich), um bis zu 0,56 m (Graben) bzw. um bis zu 0,95 überschwemmt werden können. Sofern erforderlich, werden Regelungen und Schutzmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffen.

2 **Änderungspunkt**

2.1 **Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“**

Um den bestehenden Betriebsstandort und seine künftigen Entwicklungsperspektiven langfristig zu sichern, erfolgt die Änderung der Darstellung in dem Flächennutzungsplan der Stadt Billerbeck sowie der Gemeinde Rosendahl für das gesamte Betriebsgelände von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“.

Wie oben bereits ausgeführt, wird eine Erweiterung des bestehenden Landmaschinenbetriebes aus betrieblicher Sicht erforderlich, um bestehende räumliche Engpässe zu beheben, Arbeitsabläufe zu vereinfachen und zukünftig weiterhin Serviceleistungen anbieten und damit schlussendlich konkurrenzfähig am Markt bestehen zu können.

* Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: Hochwasserrisikomanagementplanung in NRW – Hochwasserrisiko und Maßnahmenplanung Billerbeck. Dezember 2021

** Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: Hochwasserrisikomanagementplanung in NRW – Hochwasserrisiko und Maßnahmenplanung Rosendahl. Dezember 2021

*** Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2020): Fachinformationssystem Klimaanpassung, Hochwasserschutz, Online unter <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de>. Abgerufen am 22.08.2022

2.2 Sonstige Änderungen

Die im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Billerbeck dargestellte Versorgungsanlage „Elektrizität“ im Süden des Geltungsbereiches wird in den vorliegende Teilflächennutzungsplan übernommen. Da die betreffende Trafostation nicht mehr über eine Freileitung, sondern über eine unterirdisch verlaufende Leitung an das Netz angebunden wird, wird entsprechend auf die Darstellung der oberirdisch verlaufenden 10 kV-Leitung verzichtet.

3 Erschließung

Wie bisher, soll der Geltungsbereich über die L 577 (Baumberger Straße) erschlossen werden. Die Erschließung gliedert sich dabei weiterhin in eine Zufahrt im Gebiet der Gemeinde Rosendahl sowie einer Ausfahrt im Gebiet der Stadt Billerbeck. Eine gute Anbindung an das örtliche Verkehrsnetz ist somit sichergestellt.

4 Natur und Landschaft / Freiraum

4.1 Eingriffsregelung

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Dies geschieht im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

4.2 Biotop- und Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Dabei ist festzustellen, ob im Änderungsbereich Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgreich abwenden.

Für die Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ist daher die aktuelle und nicht die planungsrechtliche Situation im Geltungsbereich ausschlaggebend.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Im vorliegenden Fall erfolgt parallel zur Aufstellung des Gemeinsamen Teil-FNP der Stadt Billerbeck und Gemeinde Rosendahl die Aufstellung von zwei Bebauungsplänen. Die artenschutzrechtlichen Belange wurden dementsprechend in den Parallelverfahren durch ein externes Gutachterbüro in Form einer Artenschutzprüfung (Stufe II, vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände*) geprüft.

Die Ergebnisse der im Jahr 2022 durchgeführten faunistischen Untersuchungen werden nachfolgend zusammengefasst.

Im Ergebnis der erfolgten avifaunistischen Kartierungen im Jahr 2022 wurden im Vorhabenbereich bzw. im Wirkraum des Planvorhabens insgesamt 36 Vogelarten, darunter 5 planungsrelevante Arten (Graureiher, Mäusebussard, Nachtigall, Star, Turmfalke) festgestellt. Graureiher, Mäusebussard und Turmfalke werden im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste eingestuft. Im Umfeld gibt es jedoch ausreichende Ausweichmöglichkeiten. Südlich des Untersuchungsgebietes wurden von Staren besetzte Baumhöhlen festgestellt. Eine essenzielle Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Art kann jedoch aufgrund fehlender Strukturen ausgeschlossen werden. Ein Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG kann für die genannten Arten sicher ausgeschlossen werden.

Für die Nachtigall wurde für eine Hecke östlich des Vorhabenbereiches ein Brutverdacht ausgesprochen. Durch die betriebsbedingte Zunahme der Beleuchtung im Rahmen der Planvorhaben kann von einer Entwertung der Strukturen und Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ausgegangen werden. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG sind lichtarme Dunkelräume zu erhalten.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte gegenüber der allgemeinen Brutvogelfauna wird auf Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Bauzeitenregelung hingewiesen.

Im Rahmen der fledermauskundlichen Untersuchungen konnten im Untersuchungsgebiet mindestens 7 Fledermausarten festgestellt werden. Dazu gehören Großer und Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus. Andere Arten ließen sich nur auf Gattungsebene bestimmen. Hierzu zählen einige Arten der Gattung *Myotis* (Mausohrfledermaus) und *Plecotus*-Arten (Langohrfledermäuse).

Die in Nord-Süd Richtung verlaufenden Hecken im Untersuchungsgebiet stellen für die strukturgebundenen Gattungen *Myotis* und *Plecotus* eine funktionale Verbindung (Leitlinie) dar. Beide Gattungen zeichnen sich durch eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Beleuchtung aus. Zusätzliche Beleuchtung kann zu einer Entwertung von Leitlinien und

* öKon GmbH (1/2023):
Fachbeitrag zur
Artenschutzrechtlichen
Prüfung Stufe II zur
Änderung des
Bebauungsplans „Hülken“
in Rosendahl/Billerbeck.
Münster

Transferwegen sowie Entwertung von potenziellen Quartieren und Nahrungshabitaten führen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte i.S. des § 44 (1) BNatSchG sind Dunkelmräume zu erhalten sowie auf eine nächtliche Baustellenbeleuchtung innerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen zu verzichten.

Maßnahmen zum Beleuchtungsmanagement kommen auch potenziellen Quartiersfunktionen von Großen und Kleinen Abendseglern, Raufhautfledermäusen und Zwergfledermäusen zugute.

Im Ergebnis der erfolgten Amphibienkartierung wurde im Feuerlöschteich innerhalb des Geltungsbereiches kein Besatz mit planungsrelevanten sowie nicht planungsrelevanten Amphibienarten festgestellt. Derzeit ist ein vorhabenbedingtes Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht ersichtlich.

Ein zukünftiger Besatz des Feuerlöschteiches durch weit verbreitete Arten kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Sollte eine Verlegung des Gewässers erfolgen, ist der Rückbau im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Januar durchzuführen. Alternativ wird die Durchführung einer ökologischen Baubegleitung erforderlich.

Aufgrund des gutachterlichen Fachbeitrages sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.S. des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG konfliktmindernde Maßnahmen erforderlich. Die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen erfolgt auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Unter Beachtung / Umsetzung der im Artenschutzgutachten genannten Maßnahmen ist die vorliegende Aufstellung des Gemeinsamen Teil-FNP der Stadt Billerbeck und Gemeinde Rosendahl vollzugsfähig und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG können vermieden werden.

Eine detailliertere Beschreibung sowie Ausgestaltung der einzelnen Maßnahmen kann dem vorliegenden Artenschutzgutachten entnommen werden.

4.3 Natura 2000-Gebiete

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „Sundern“ (DE-4009-303) liegt in einer Entfernung von ca. 715 m südwestlich des Geltungsbereiches. Aufgrund der Entfernung sowie der beabsichtigten Planung können Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes ausgeschlossen werden.

4.4 Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind von dem Planvorhaben nicht betroffen.

4.5 Forstliche Belange

Forstwirtschaftliche Belange sind im Geltungsbereich selbst nicht von der Planung betroffen. Im Süden/Südwesten grenzt ein Waldgebiet unmittelbar an das Plangebiet an.

4.6 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Mit dem vorliegenden gemeinsamen Teilflächennutzungsplan wird zum Teil die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzter Fläche für die Erweiterung eines ansässigen Betriebes planungsrechtlich vorbereitet. Negative Auswirkungen unterliegen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung und werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kompensiert.

Darüber hinaus erfolgt die Nutzung von zum Teil anthropogen vorbelasteten Flächen, die keine relevante Funktion im Hinblick auf die Belange des Klimaschutzes übernehmen.

Der Geltungsbereich ist bereits verkehrlich und infrastrukturell erschlossen. Synergieeffekte der Ver- und Entsorgung können daher genutzt werden.

Insgesamt werden mit der Planung weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

4.7 Bodenschutz / Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Gemäß § 1a (2) BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Mit dem vorliegenden gemeinsamen Teilflächennutzungsplan wird eine Inanspruchnahme von zum Teil versiegelter Fläche eines bestehenden Gewerbebetriebes vorbereitet. Im östlichen Teil des Geltungsbereiches erfolgt eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen (Intensivwiese). Die Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist besonders zu begründen. In vorliegenden Fall wird die Inanspruchnahme von Boden in die Abwägung mit der Deckung des konkreten Bedarfs an gewerblichen Bauflächen gestellt. Aufgrund der bereits deutlich anthropogen vorbelasteten Fläche und der gewerblichen Nutzung ist eine Inanspruchnahme vertretbar und der gewerblichen Nutzung wird ein Vorrang eingeräumt. Eine Betriebsverlagerung an anderer Stelle hätte voraussichtlich zu einer höheren, zusätzlichen Flächeninanspruchnahme geführt.

Verbleibende, erhebliche Auswirkungen unterliegen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

5 Sonstige Belange

5.1 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes ist über die bestehenden Leitungsnetze sowie dem Anschluss daran sichergestellt.

5.2 Immissionsschutz

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt voraussichtlich eine Gliederung des Gewerbegebietes nach zulässigen Störgraden gemäß der Abstandsliste 2007. Damit kann der Schutz der Wohnnutzung auf der östlich des Geltungsbereiches gelegenen Hofstelle sichergestellt werden.

Im Hinblick auf die westlich des Betriebes gelegenen Wohnhäusern im Gebiet der Gemeinde Rosendahl wird die Einhaltung des Immissionsschutzes auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung derzeit gutachterlich geprüft.

5.3 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Informationen über Altlasten oder Bodenverunreinigungen im Geltungsbereich liegen nicht vor. Kampfmittelvorkommen sind bisher nicht bekannt.

5.4 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind im Geltungsbereich nicht bekannt. Die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes hinsichtlich möglicher kulturhistorischer interessanter Bodenfunde sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.

6 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des gemeinsamen Teilflächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Stadt Billerbeck und der Gemeinde Rosendahl festgelegt und richten sich danach, was für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist. Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen den Geltungsbereich des gemeinsamen Teilflächennutzungsplans. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

6.1 Einleitung

• Kurzdarstellung des Inhaltes

Die Räte der Stadt Billerbeck und der Gemeinde Rosendahl haben beschlossen, einen gemeinsamen Teilflächennutzungsplan nach den Vorschriften des § 204 (1) BauGB aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines Landmaschinenbetriebes in der Billerbecker Bauerschaft Hamern sowie dem Rosendahler Ortsteil Osterwick zu schaffen.

Der ca. 2,00 ha große Geltungsbereich liegt ca. 5,5 km nordwestlich des Ortskerns von Billerbeck und rund 2,4 km südöstlich des Ortskerns von Osterwick, unmittelbar nördlich der L 577 (Baumberger Straße) im Grenzbereich der Stadt Billerbeck und der Gemeinde Rosendahl.

Der Geltungsbereich stellt sich in der Örtlichkeit als Betriebsfläche eines Landmaschinenhandels mit mehreren Gebäudebeständen sowie als Intensivwiese dar. Er ist gemäß seiner Nutzung anthropogen geprägt. Im Geltungsbereich befindet sich ein Feuerlöschteich mit umrandenden Gehölzen. In östlicher sowie nördlicher Richtung schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen (Intensivwiese) an. Westlich liegen zwei Wohnhäuser mit privaten Gartenflächen und Ziergehölzen.

Das weitere Umfeld ist durch die Lage im Außenbereich, vorrangig durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und Waldflächen geprägt.

• Ziele des Umweltschutzes

Der geltende Regionalplan „Münsterland“ stellt für den Geltungsbereich „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit der Zweckbestimmung „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ dar. Gem. Ziel 2-3 des Landesentwicklungsplanes ist unter Berücksichtigung einer angemessenen Erweiterung bereits vorhandener Betriebsstandorte eine angepasste gewerbliche Entwicklung möglich.

Der östliche Geltungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans „Baumberge Nord“ (Rechtskraft 2015). Innerhalb des Geltungsbereiches wird das Landschaftsschutzgebiet „Frielinger Heide-Mersmannsbach“ (LSG-3909-0002) festgelegt.

Der westliche Geltungsbereich des gemeinsamen Teilflächennutzungsplanes (Gemeinde Rosendahl) liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans „Rosendahl“ (Rechtskraft 2004). Innerhalb des Geltungsbereiches wird das Landschaftsschutzgebiet „Höven-Sundern“ (LSG-4008-0002) festgesetzt.

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „Sundern“ (DE-4009-303) liegt in einer Entfernung von ca. 715 m südwestlich des Geltungsbereiches. Aufgrund der Entfernung sowie der beabsichtigten Planung können Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus werden die, auf den im Folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden, Vorgaben für den Geltungsbereich, je nach Planungsrelevanz, inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele

Umweltschutzziele	
Mensch	<p>Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau).</p> <p>Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.</p>
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	<p>Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.</p> <p>Umweltschutzziele Im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Artenschutzrechtliche Belange werden im Rahmen einer Artenschutzprüfung (Stufe II) auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geprüft.</p>
Boden, Fläche und Wasser	<p>Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.</p> <p>Dem Umweltschutz eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1 Landesbodenschutzgesetz) wird insofern beachtet, dass mit der vorliegenden Planung eine betriebliche Erweiterung eines ansässigen Betriebes vorbereitet wird. Negative Auswirkungen unterliegen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p>
Landschaft	<p>Die Berücksichtigung dieses Schutzgutes ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.</p> <p>Der vorliegende Bauleitplan trägt den entsprechenden Zielen insofern Rechnung, als das Flächen eines bereits ansässigen Betriebes in Anspruch genommen werden.</p>

Umweltschutzziele	
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches, des Bundesimmissionschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NRW Vorgaben für den Klimaschutz. Darüber hinaus erfolgt die Nutzung bestehender Infrastrukturen.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

6.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plan-durchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sind die erheblichen Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 (6) BauGB zu beschreiben. Eine tiefere Beschreibung und Bewertung erfolgt jedoch – sofern zu erwarten – schutzgutbezogen, d.h. im Rahmen der nachfolgenden Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter (vgl. Tab. 2).

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkungsprognose.

Schutzgut Mensch	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Geltungsbereich umfasst überwiegend das Betriebsgelände eines ansässigen Landmaschinenhandels. Dem Gewerbestandort kommt mit Blick auf den lokalen Arbeits- und Ausbildungsmarkt eine gewisse Bedeutung zu. Im Geltungsbereich befinden sich mehrere Gebäudebestände, die u.a. als Werkzeughalle mit Ersatzteillager oder als Verkaufsladen mit Ausstellung genutzt werden. - Der östliche Teil des Geltungsbereiches wird intensiv landwirtschaftlich (Intensivgrünland) genutzt. Es befindet sich ein Feuerlöschteich mit umgebenden Gehölzstrukturen im Geltungsbereich. - Im Süden verläuft die Baumberger Straße/ L 577. Es schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen und Waldflächen an. In nördlicher und östlicher Richtung liegen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie östlich eine Wohnbebauung. - Im Westen grenzen Wohnnutzungen mit Privatgärten und Ziergehölzen an. - Es bestehen Vorbelastungen durch die Lage an der Baumberger Straße/ L 577 und insbesondere durch die gewerbliche und landwirtschaftliche Nutzung.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit Aufstellung des gemeinsamen Teilflächennutzungsplanes wird zum Teil die Überbauung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (Intensivwiese) sowie Gehölzstrukturen vorbereitet. Der Großteil des Geltungsbereiches ist bereits anthropogen geprägt. - Im Zuge einer nachfolgenden baulichen Entwicklung treten baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anlieger, i.S.v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auf. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei aufgrund der temporären Arbeiten und der zu erwartenden gesetzlich geregelten Arbeitszeiten nicht überschritten. - Insgesamt sind baubedingt voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen mit Umsetzung des Planvorhabens zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die Planung wird eine betriebliche Erweiterung des ansässigen Betriebes ermöglicht. Die Arbeitsplatzfunktion bleibt im Rahmen des zukünftigen Betriebes erhalten. - Erhebliche Auswirkungen auf die umliegenden Nutzungen sind aufgrund der aktuellen Situation auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht zu prognostizieren.

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Bestand

- Hinsichtlich der zu betrachtenden Biotoptypen ist der Geltungsbereich durch die derzeitige Nutzung als Betriebsfläche eines Landmaschinenhändlers sowie durch die intensiv landwirtschaftliche Nutzung (Intensivwiese) gekennzeichnet. Der Boden ist im Bereich des Gewerbebetriebes versiegelt bzw. teilversiegelt.
- Höherwertige Gehölzstrukturen befinden sich umrandend um den Feuerlöschteich sowie im Norden.
- Die Tier- und Pflanzenarten sind durch den Übergang des Gewerbebestandes zum freien Landschaftsraum geprägt.
- Die vorhandenen Biotoptypen können einen Lebensraum für planungsrelevante Tierarten darstellen. Die artenschutzrechtlichen Belange wurden im Rahmen der parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahren in Form einer vertiefenden Prüfung (Stufe II) durch ein externes Gutachterbüro (öKon GmbH 1/2023) geprüft.
- Der östliche Geltungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet „LSG Frielinger Heide – Mersmannsbach“ (LSG-3909-0002) (Rechtskraft seit 2015). Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt u.a. zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts insbesondere zur Sicherung der natürlichen Ertragsfähigkeit der besonders geschützten Böden.
- Der westliche Geltungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet „Höven-Sundern“ (LSG-4008-0002) (Rechtskraft 2004). Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt u.a. zum „Erhalt und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes“.
- Der nordwestliche Teil des Geltungsbereiches ist Teil des Biotopverbundes „Feldgehölz nordwestlich von Ramsberg“ (VB-MS-3909-001). Als Schutzziel ist der „Erhalt eines naturnahen Feldgehölzes mit Alt- und Totholzstrukturen sowie Waldmantel- und Waldsaumgesellschaften und naturnahe Entwicklung eines Kleingewässers“ festgelegt.
- Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „Sundern“ (DE-4009-303) liegt in einer Entfernung von ca. 715 m südwestlich des Geltungsbereiches.

Schutzgut Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit Umsetzung des Planvorhabens wird die derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche (Intensivwiese) einer gewerblichen Nutzung zugeführt. Ein Erhalt der innerhalb des Geltungsbereiches bestehenden Gehölze wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend geprüft. Die Vorbelastungen im Bereich des ansässigen Betriebes bleiben bestehen. - Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG sind die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag formulierten Maßnahmen (Erhalt Dunkelräume, zeitliche Einschränkung Baustellenbeleuchtung, Bauzeitenregelung für Baufeldräumung und Gehölzfällung/-rodung/-entfernung, ggfs. ökologische Baubegleitung bei Teichumlegung) zu beachten. Eine abschließende Betrachtung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. - Aufgrund der vorgenannten Entfernung sowie des beabsichtigten Planvorhabens können Auswirkungen auf das europäische Schutzgebiet ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf weitere Schutzgebiete werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend geprüft. - Durch die Überplanung der Fläche entsteht ein Eingriff in Natur und Landschaft, der im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung gem. § 14 ff BNatSchG ausgeglichen werden muss. Dies geschieht auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. - Baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm, Staub) nicht ausgeschlossen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch voraussichtlich keine erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten. - Unter Beachtung und Umsetzung der erforderlichen Kompensations- und etwaiger artenschutzrechtlicher Maßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entstehen keine voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter können in vorliegendem Fall Emissionen von Licht und Lärm umfassen. Darüber hinaus sind Bewegungen geeignet bestimmte Tierarten durch Unterschreitung von spezifischen Fluchtdistanzen zu stören. Inwieweit betriebsbedingte Auswirkungen i.S. des Artenschutzes nach § 44 (1) BNatSchG zu erwarten sind, wird im Rahmen einer Artenschutzprüfung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung beurteilt und etwaige Vermeidungsmaßnahmen für die nachfolgende Planumsetzung benannt. - Abschließende Aussagen hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ersichtlich.

Schutzgut Boden	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Gem. Angaben des Geologischen Dienstes NRW (Bodenkarte 1: 50.000) unterliegt dem Geltungsbereich im Wesentlichen ein Braunerde-Pseudogley. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen im mittleren Bereich zwischen 45 bis 60 Bodenwertpunkten. Eine Schutzwürdigkeit des Bodens wurde nicht bewertet. - Es bestehen deutliche Vorbelastungen aufgrund der gewerblichen und baulichen Nutzung u.a. durch Versiegelungen und Bodenumlagerungen im Zuge einer bereits erfolgten baulichen Entwicklung. Von einer Überformung der ursprünglichen Bodenverhältnisse ist dementsprechend auszugehen. Im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Fläche kann durch Meliorationsmaßnahmen der Boden anthropogen überprägt sein.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit Umsetzung des Planvorhabens wird eine weitere Versiegelung eines nicht vermehrbaren Schutzgutes im Bereich der Intensivwiese vorbereitet. - Die Pedogenese (Bodenentwicklung) wird im Bereich einer zukünftigen Bebauung vollständig unterbunden. Natürlich gewachsene Bodenprofile gehen verloren. Hiermit ist baubedingt ein Eingriff in das Schutzgut verbunden, der im Rahmen des naturschutzfachlichen Ausgleichs auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu kompensieren ist. Durch bodenaufwertende Maßnahmen z.B. Extensivierungsmaßnahmen, können im Rahmen des naturschutzfachlichen Ausgleichs Bodenfunktionen an anderer Stelle verbessert werden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die vorbereitete betriebliche Erweiterung ist eine Zunahme von Verkehr und damit eine Erhöhung von Reifenabrieb in umliegende Flächen zu erwarten. Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßem Betrieb von Fahrzeugen auszuschließen. - Sofern auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ersichtlich überschreiten die mit der Planumsetzung verbundenen betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf das Schutzgut Boden voraussichtlich nicht.

Schutzgut Fläche	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,00 ha und stellt sich größtenteils als stark anthropogen beeinflusste Fläche eines Landmaschinenhandels dar. Der östliche Teil des Geltungsbereiches wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt (Intensivwiese). - Der Geltungsbereich befindet sich gem. FIS Unterschnittene verkehrsarme Räume in NRW (UZVR) größtenteils innerhalb eines Freiraums der Kategorie 1 – 5 qkm. Der südliche Teil des Geltungsbereiches befindet sich außerhalb eines UZVR. - Eine Flächeninanspruchnahme hat im Geltungsbereich bereits aufgrund der bestehenden Nutzungen des ansässigen Betriebes stattgefunden. Weitere anthropogen bedingte Vorbelastungen bestehen aufgrund der intensiv landwirtschaftlichen Nutzung sowie dem Verkehr (L 577).

Schutzgut Fläche	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Durchführung des Planvorhabens kommt es zu einer Neuinanspruchnahme von Fläche. - Der Versiegelungsgrad innerhalb des Geltungsbereiches wird durch die Planumsetzung erhöht. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird durch die Festlegung einer Grundflächenzahl (GRZ) bzw. durch die Festlegung der Art der baulichen Nutzung der zukünftig maximal überbaubare Flächenanteil verbindlich festgelegt. - Eine Flächeninanspruchnahme ist mit Umsetzung des Planvorhabens unvermeidbar und dementsprechend in die Abwägung mit den städtebaulichen und umweltspezifischen Belangen einzustellen. - Unter Berücksichtigung des noch festzulegenden Ausgleichs auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung können die mit der Planumsetzung verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen naturräumlich minimiert werden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Sofern auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ersichtlich, werden mit dem Planvorhaben voraussichtlich keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.

Schutzgut Wasser	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Wasserschutz-, Trinkwasserschutz- oder Hochwasserrisikogebiete. - Im östlichen Teilbereich befindet sich ein Feuerlöschteich mit umrahmenden Gehölzstrukturen. - Der Geltungsbereich liegt gem. ELWAS-WEB im Bereich des Grundwasserkörpers „Oberkreide der Baumberge/ Schöppinger Berg/ Osterwicker Hügelland“. Hierbei handelt es sich um einen Kluftgrundwasserleiter mit silikatisch, karbonatischen Gesteinstyp und mittlerer Durchlässigkeit. Der mengenmäßige und chemische Zustand wird jeweils als „gut“ bewertet (Gesamtergebnis 3. Monitorinzyklus 2013-2018). - Im Bereich der versiegelten Flächen ist von deutlich veränderten Grundwasserverhältnissen auszugehen.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Da keine Schutzgebiete im Geltungsbereich vorkommen, kann eine erhebliche Betroffenheit ausgeschlossen werden. - Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und Baumaschinen sind baubedingte Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen. - Durch die Überplanung werden sich die natürlichen Grund- und Niederschlagswasserverhältnisse verändern. Unter Berücksichtigung der großräumigen Wirkung der Grundwasserströme werden diese Veränderungen voraussichtlich nicht erheblich sein. - Eine etwaige Betroffenheit des Feuerlöschteichs wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung betrachtet. - Insgesamt sind nach derzeitigem Kenntnisstand auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Wasser	
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die Versorgung des Geltungsbereiches mit Wasser wird über die bestehenden Leitungsnetze sowie dem Anschluss sichergestellt. - Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb des zukünftigen Betriebes und Verkehrs auszuschließen. - Insgesamt sind keine voraussichtlichen, erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Eine abschließende Betrachtung ist jedoch erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglich

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Geltungsbereich wird im Wesentlichen gem. FIS Klimaanpassung NRW dem Klimatop „Stadtrandklima“ zugeordnet. Es herrscht eine günstige thermische Situation. Der östliche und nordwestliche Teilbereich wird dem Klimatop „Freilandklima“ mit einer geringen thermischen Ausgleichsfunktion zugeordnet. Der Geltungsbereich übernimmt keine Funktion als Klimawandelvorsorgebereich. - Der Kaltluftvolumenstrom wird gem. FIS Klimaanpassung NRW im Geltungsbereich mit einer westlichen Strömungsrichtung als hoch eingestuft. Es besteht keine nächtliche Überwärmung - Die südlich/ südwestlich liegende Waldfläche sowie die Gehölzstrukturen im Geltungsbereich wirken sich positiv auf das lokale Klima aus. - Es bestehen Vorbelastungen durch die versiegelten Bereiche.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingt sind mit Umsetzung der Planung verschiedene Emissionen (Abgase, Staub, etc.) durch Baufahrzeuge, Kräne und die notwendigen Materialanlieferungen zu erwarten. Hierbei handelt es sich um zeitlich, d.h. auf die eigentliche Bauphase befristete Auswirkungen, die voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. - Ein Erhalt bestehender Gehölze sowie eine detailliertere Betrachtung der baubedingten Auswirkungen erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingt ist mit zusätzlichen Schadstoffemissionen durch Fahrzeugbewegungen zu rechnen. - Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen auf das Klima – wie z.B. Art und Ausmaß von Treibhausgasemissionen – und einer relevanten Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels sind nicht zu prognostizieren. Eine abschließende Betrachtung erfolgt auf der nächsten Planungsebene.

Schutzgut Landschaft	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Geltungsbereich liegt im Außenbereich und ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und gewerblichen sowie landwirtschaftlichen Nutzung deutlich anthropogen geprägt und aus landschaftsästhetischen Aspekten vorbelastet. - Der Geltungsbereich ist von der freien Landschaft her einsehbar. - Der westliche Teil des Plangebietes liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes „Baumberge Nord“ (Rechtskraft 2015). Innerhalb des Geltungsbereiches wurde das Landschaftsschutzgebiet „Frielinger Heide – Mersmannsbach“ (LSG-3909-0002) festgesetzt, in dem der Geltungsbereich liegt. Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt u.a. zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Das Landschaftsschutzgebiet verfügt über eine besondere Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung. - Der östliche Teil des Plangebietes liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes „Rosendahl“ (Rechtskraft 2004). Innerhalb des Geltungsbereiches wird das Landschaftsschutzgebiet „Höven-Sundern“ (LSG-4008-0002) festgesetzt. Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt u.a. zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Das Landschaftsschutzgebiet verfügt über eine besondere Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Visuell sind Beeinträchtigungen (z.B. durch Baukräne) während der Bauphase, die jedoch aufgrund ihres nur vorübergehenden Einflusses voraussichtlich nicht erheblich sind, zu erwarten. - Mit Rechtskraft der im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungspläne treten die Landschaftspläne an ihre Außengrenzen zurück. Die Belange der Landschaftsplanung werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend betrachtet. - Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen (Gebäude im unmittelbaren Umfeld) sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut nicht zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Unter Berücksichtigung des Eingriffsausgleichs auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, sind mit dem Planvorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der im Geltungsbereich bestehende Betrieb stellt ein Sachgut dar. - Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen sind aus dem Geltungsbereich nicht bekannt.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Im Fall von kulturhistorisch/ kulturgeschichtlich wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Bei entsprechenden Bodenfunden sind die Erdarbeiten unverzüglich einzustellen und die Untere Denkmalbehörde zu informieren. - Insgesamt sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Erheblich nachteilige betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu erwarten.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die derzeitige gewerbliche und landwirtschaftliche Nutzung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Geltungsbereich keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen.
Baubedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische/ abiotische Faktoren) hinausgehen, so dass keine negative Kumulation von Auswirkungen in der Bauphase zu erwarten ist.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge, die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische / abiotische Faktoren) hinausgehen, so dass eine negative Kumulation von Auswirkungen in der Betriebsphase nicht zu erwarten ist.

6.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Geltungsbereich ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter in ihrem derzeitigen Umfang, d.h. maßgeblich als Betriebsfläche des ansässigen Betriebes bzw. als Intensivwiese genutzt. Entsprechend wäre nutzungsbedingt auch keine natürliche Entwicklung, d.h. ökologische Verbesserung der Biotopstrukturen zu erwarten.

6.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind auf der nachfolgenden Planungsebene, wenn konkrete Auswirkungen absehbar werden, zu beschreiben.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt sofern erforderlich eine Bilanzierung möglicher Eingriffe und Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen.

Die aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendigen Maßnahmen werden ebenfalls im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

6.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige alternative Planungsmöglichkeiten, die die Ziele und den Geltungsbereich des Plangebietes berücksichtigen (plankonforme

Alternativen) und ein vergleichbares städtebauliches Entwicklungspotenzial aufweisen, bestehen nicht.

Die vorliegende Planung stellt eine sinnvolle bauliche Entwicklung eines bestehenden Gewerbestandortes dar und trägt durch die Sicherung des Gewerbestandortes in Billerbeck und Rosendahl auch der Vermeidung der Zerschneidung des Freiraums an anderer Stelle Rechnung.

6.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen

Die mit der Aufstellung des gemeinsamen Teilflächennutzungsplanes geplanten Nutzungen lassen kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu voraussichtlichen, erheblich nachteiligen Auswirkungen führen. Brandschutzrechtliche Vorgaben werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abschließend betrachtet und die für Ernstfälle erforderliche Löschwassermenge im Brandfall sichergestellt.

6.7 Zusätzliche Angaben

• Datenerfassung

Die erforderliche Datenerhebung für die Umweltprüfung erfolgte anhand einer einmaligen Erfassung des Biotopbestandes im Geltungsbereich und seiner Umgebung. Eine Zusammenstellung der genutzten Quellen ist dem Literaturverzeichnis zu entnehmen.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden ggfs. im Rahmen der Erstellung externer Gutachten erforderlich und sind diesen zu entnehmen. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben für den Umweltbericht traten nicht auf.

• Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bauleitplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Städten zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Fachbehörden unterstützt.

Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der ggf. erforderlichen baurechtlichen Zulassungsverfahren. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass unerwartete Auswirkungen durch die Fachbehörden im Rahmen von bestehenden Überwachungssystemen und der Informationsverpflichtung nach § 4 (3) BauGB gemeldet werden.

6.8 Zusammenfassung

Die Räte der Stadt Billerbeck und der Gemeinde Rosendahl haben beschlossen, einen gemeinsamen Teilflächennutzungsplan nach den Vorschriften des § 204 (1) BauGB aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines Landmaschinenbetriebes in der Billerbecker Bauerschaft Hamern sowie dem Rosendahler Ortsteil Osterwick zu schaffen.

Das ca. 2,00 ha große Plangebiet liegt ca. 5,5 km nordwestlich des Ortskerns von Billerbeck und rund 2,4 km südöstlich des Ortskerns von Osterwick, unmittelbar nördlich der L 577 (Baumberger Straße) im Grenzbereich der Stadt Billerbeck und der Gemeinde Rosendahl.

Der Geltungsbereich stellt sich in der Örtlichkeit als Betriebsfläche eines Landmaschinenhandels mit mehreren Gebäudebeständen sowie als Intensivwiese dar. Der Geltungsbereich ist gemäß seiner Nutzung anthropogen geprägt. Im Geltungsbereich befindet sich ein Feuerlöschteich mit umrandenden Gehölzen. In östlicher sowie nördlicher Richtung schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen (Intensivwiese) an. Westlich liegen zwei Wohnhäuser mit privaten Gartenflächen und Ziergehölzen.

Das weitere Umfeld ist durch die Lage im Außenbereich, vorrangig durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und Waldflächen geprägt.

Für die vorliegende Aufstellung des gemeinsamen Teilflächennutzungsplanes wurde im Rahmen der parallelen Bebauungsplanverfahren ein faunistisches Gutachten (Artenschutzprüfung Stufe II) durch ein externes Fachgutachterbüro erstellt. Im Ergebnis des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurden erforderliche Vermeidungsmaßnahmen benannt.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des gemeinsamen Teilflächennutzungsplanes voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung entstehen. Der vorliegende Bauleitplan ist daher vollzugsfähig.

Mit der parallelen Aufstellung von Bebauungsplänen ist ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG verbunden, der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch geeignete Maßnahmen auszugleichen ist.

Von einer Änderung der bestehenden Strukturen im Geltungsbereich ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Fläche

würde voraussichtlich künftig weiterhin als Betriebsstandort bzw. intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Geltungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung. Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden ggfs. im Rahmen der Erstellung externer Gutachten erforderlich und sind diesen zu entnehmen. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bauleitplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Städten zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

6.9 Referenzliste der Quellen

- Geologischer Dienst NRW (o.J.): Bodenkarte 1: 50.000 Nordrhein-Westfalen. Online unter: www.gd.nrw.de. Abgerufen: August 2022
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen: Fachinformationssystem Klimaanpassung. Online unter: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de>. Abgerufen: August 2022
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen: Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS Fachkataster. Online unter: <http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>. Abgerufen: August 2022
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen: Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>. Abgerufen: August 2022
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen: Unzerschnittene verkehrsarme Räume in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/karte>. Abgerufen: August 2022
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: elwasweb.nrw.de. Abgerufen: August 2022
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (Dezember 2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen

Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

- öKon GmbH (1/2023): Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II zur Änderung des Bebauungsplans „Hülsken“ in Rosendahl/Billerbeck. Münster

Bearbeitet im Auftrag des Vorhabenträgers
Für die Stadt Billerbeck und die Gemeinde Rosendahl
Coesfeld, im März 2023

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld